



Unterrichtung 19/218

der Landesregierung

Entwurf einer Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

22. April 2020

Entwurf einer Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf einer Verordnung über Camping- und Wochenendplätze übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

Anlage: Verordnungsentwurf

Entwurf

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO)¹⁾

Vom Juni 2020

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration § 1 Absatz 4 bis 6, die §§ 4 bis 12, § 14 Absatz 1 und die §§ 15 bis 19; aufgrund des § 83 Absatz 7 der Landesbauordnung verordnet die Landesregierung § 1 Absatz 1 bis 3 und die §§ 2 bis 19:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffe
- § 2 Standplätze, Aufstellplätze
- § 3 Beweglichkeit von Zelten und Wohnwagen
- § 4 Zufahrt und Fahrwege
- § 5 Schaffung von Grünbeständen
- § 6 Stellplätze
- § 7 Brandschutz
- § 8 Beleuchtung
- § 9 Trinkwasserversorgung
- § 10 Wasch- und Spüleinrichtungen, Toilettenanlagen
- § 11 Barrierefreiheit

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 S.12), sind beachtet worden.

- § 12 Sonstige Einrichtungen und Notfalleinrichtungen
- § 13 Wohnmobile
- § 14 Abweichungen, besondere Benutzungen
- § 15 Ordnung auf Camping- und Wochenendplätzen
- § 16 Platzordnung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Bauantrag, Bauvorlagen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Begriffe

(1) Campingplätze sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die im Rahmen einer Erholungsnutzung nach § 10 Baunutzungsverordnung zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als fünf Wohnwagen, Zelten oder Campinghäusern bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Standplatz ist die Fläche eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zeltes oder eines Wohnwagens und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt ist. Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil. § 6 bleibt unberührt.

(3) Wohnwagen sind Falt- und Klappanhänger, Wohnanhänger wie Caravans und Mobilheime sowie motorisierte Wohnfahrzeuge wie Wohnmobile. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.

(4) Wochenendplätze sind in einem Bebauungsplan festgesetzte Bereiche auf Campingplätzen zum Aufstellen und Errichten von Campinghäusern.

(5) Aufstellplatz ist die Fläche, die auf einem Wochenendplatz zum Aufstellen eines Campinghauses nach Absatz 6 bestimmt ist.

(6) Campinghäuser sind nicht ortsveränderlich aufgestellte bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt. Als Campinghäuser gelten auch nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen

Straßen zulassungsfähige oder nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.

§ 2

Standplätze, Aufstellplätze

(1) Standplätze sollen mindestens 75 m², wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, mindestens 65 m² groß sein. Die Standplätze für Mobilheime und Aufstellplätze für Campinghäuser sollen mindestens 120 m² groß sein.

(2) Alle Standplätze sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedungen nicht errichtet werden. Ausgenommen sind Gerätehäuser bis zu 10 m³ umbauten Raumes und Bestandteile nach § 1 Absatz 2 Satz 2. Trennwände sind bis zu einer Länge von 5 Metern pro Standplatz zulässig, wenn sie nicht aus leicht entflammaren Material bestehen.

§ 3

Beweglichkeit von Zelten und Wohnwagen

Zelte und Wohnwagen auf Standplätzen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit, Wohnwagen nach § 1 Absatz 3 auf ihren Rädern, von ihrem Standplatz entfernt werden können. Bestandteile nach § 1 Absatz 2 Satz 2 dürfen die Anforderungen nach Satz 1 nicht einschränken.

§ 4

Zufahrt und Fahrwege

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an eine befahrbare öffentliche Straße angeschlossen sein oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Straße haben.

(2) Camping- und Wochenendplätze müssen durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen werden. Die Fahrwege müssen mindestens 5,50 m breit sein. Für Fahrwege, die Ausweichstellen haben, für Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

(3) Zufahrt und innere Fahrwege müssen jederzeit für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes befahrbar sein.

§ 5

Schaffung von Grünbeständen

Camping- und Wochenendplätze sind mit einer Schutzpflanzung aus heimischen Pflanzenarten harmonisch in die Landschaft einzubinden. Campingplätze mit mehr als 50 Standplätzen und Wochenendplätze mit mehr als 50 Aufstellplätzen sind darüber hinaus durch heimische Gehölzpflanzungen zu untergliedern.

§ 6

Stellplätze

Ist beabsichtigt, die Kraftfahrzeuge nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abzustellen, sind Gemeinschaftsstellplätze herzustellen, die für jeden Stand- oder Aufstellplatz mindestens einen Stellplatz vorsehen.

§ 7

Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch Brandgassen in Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden.

(2) Zelte und Wohnwagen sowie bauliche Anlagen sind so aufzustellen oder zu errichten, dass zwischen ihnen im Bereich der Brandgassen ein Sicherheitsabstand von 5 m, im Übrigen von 3 m verbleibt. Der Sicherheitsabstand bei Mobilheimen und Campinghäusern beträgt im Bereich der Brandgassen 10 m, im Übrigen, auch gegenüber Zelten und Wohnwagen, 5 m. Gerätehäuser nach § 2 Absatz 3 Satz 2 begründen gegenüber auf demselben Aufstellplatz aufgestellten oder errichteten Campinghäusern keine eigene Abstandsfläche. Abstandsflächen sind freizuhalten. Boote können auf gesondert zu genehmigenden Lagerflächen abgestellt werden.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(4) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur betrieben werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Hydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Bei Campingplätzen ist die Löschwassermenge von 400 Liter pro Minute und bei Wochenendplätzen die Löschwassermenge von 800 Liter pro Minute, jeweils über einen Zeitraum von zwei Stunden, sicherzustellen.

(5) Von jedem Standplatz und jedem Aufstellplatz muss ein Hydrant oder eine Löschwasserentnahmestelle in höchstens 200 m Entfernung jederzeit erreichbar sein. Über Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle. Die Löschwasserentnahmestellen müssen über eine gesicherte Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge verfügen und die Löschwasseransaugstellen jederzeit verfügbar gehalten werden.

(6) Für je 50 Standplätze, bei Mobilheimen für je 20 Standplätze und bei Campinghäusern für je 20 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzuhalten. Die Feuerlöscher sind unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle an leicht zugänglicher Stelle wetterfest anzubringen, deren Entfernung von jedem Standplatz und jedem Aufstellplatz nicht mehr als 60 m betragen darf. Zwei zusätzliche Feuerlöscher nach Satz 1 sind bei der Platzleitung bereitzuhalten.

§ 8

Beleuchtung

Die Fahrwege auf Camping- und Wochenendplätzen sowie Treppen und Absätze auf sonstigen begehbaren Flächen müssen ausreichend beleuchtet sein.

§ 9

Trinkwasserversorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist.

(2) Für je 100 Standplätze und für je 100 Aufstellplätze müssen mindestens sechs geeignete und zweckmäßig verteilte Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen barrierefrei erreichbar sein. Der Boden um die Zapfstelle muss befestigt sein. Die Zapfstellen müssen gekennzeichnet und von den Toilettenanlagen räumlich getrennt sein.

§ 10

Wasch- und Spüleinrichtungen, Toilettenanlagen

(1) Für Stand- und Aufstellplätze müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen ausreichend Waschplätze, Duschen und Toilettenanlagen vorhanden sein. Die Toilettenanlagen müssen jeweils Vorräume mit einer ausreichenden Anzahl an Waschbecken haben.

(2) Für Stand- und Aufstellplätze müssen ausreichend Geschirrspül- und Wäschespülbecken oder Waschmaschinen von den Wascheinrichtungen nach Absatz 1 und den Toilettenanlagen räumlich getrennt vorhanden sein. Mindestens die Hälfte der Geschirr- und Wäschespülbecken muss eine Warmwasserversorgung haben.

(3) Das Inventar und die Flächen müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

§ 11

Barrierefreiheit

Auf Camping- und Wochenendplätzen ist eine ausreichende Anzahl an Waschplätzen, Duschen und Toiletten so herzurichten, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend benutzt werden können.

§ 12

Notfalleinrichtungen und sonstige Einrichtungen

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen über die notwendigen Einrichtungen für die Erste Hilfe und eine jederzeit zugängliche, betriebsbereite Fernsprecheinrichtung verfügen.

(2) Auf Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan des Campingplatzes anzubringen. Aus dem Lageplan müssen ersichtlich sein

1. die Fahrwege, Brandgassen und Brandschutzstreifen,
2. die Art und die Lage der Hydranten und Löschwasserentnahmestellen,
3. die Standorte der Feuerlöscher und Einrichtungen für die Erste Hilfe sowie der Fernsprecheinrichtung nach Absatz 1.

(3) An geeigneter Stelle sind auf Camping- und Wochenendplätzen Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen, die Anschrift und die Rufnummer der Betreiberin oder des Betreibers und ihrer oder seiner verantwortlichen Vertretung,
2. den nächsten öffentlichen Fernsprecher sowie die Notrufnummern von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, die Rufnummern und Anschriften der nächsten Ärztin oder des nächsten Arztes sowie der nächsten Apotheke,
3. einen Hinweis darauf, wo diese Verordnung und die Platzordnung (§ 16) eingesehen werden können.

§ 13

Wohnmobile

(1) Für das Aufstellen von Wohnmobilen können gesonderte Standplatzflächen ausgewiesen werden. Abweichend von § 2 Absatz 2 ist eine Kennzeichnung einzelner Standplätze innerhalb der Standplatzfläche nicht erforderlich. Je angefangene 50 m² Standplatzfläche darf ein Wohnmobil aufgestellt werden.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 2 ist zwischen Wohnmobilen ein Mindestabstand von 2 m ausreichend, wenn Vorzelte, Standvorzelte oder Schutzdächer nicht errichtet werden.

§ 14

Abweichungen, besondere Nutzungen

(1) Für Camping- oder Wochenendplätze mit bis zu 50 Stand- oder bis zu 50 Aufstellplätzen sowie für Campingplätze, die ausschließlich für die Aufstellung von Wohnmobilen bestimmt sind, kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zulassen, wenn die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Zahl der nach § 10 erforderlichen Einrichtungen kann entsprechend verringert werden, wenn Standplätze unmittelbar an die Leitungen zur Trinkwasserversorgung und zur Beseitigung des Abwassers angeschlossen werden.

(3) Für die Zeit der Sommerferien in der Bundesrepublik Deutschland ist ein zusätzliches Aufstellen von Zelten und Wohnwagen innerhalb des Campingplatzes unter Beachtung des Brandschutzes zulässig. Die Zahl der zusätzlich aufzustellenden Zelte und Wohnwagen darf höchstens 15 % der Standplätze des Campingplatzes betragen.

(4) Unter Einhaltung der Mindestabstände ist ein zweites Zelt oder ein zweiter Wohnwagen zulässig. Kinderzelte dürfen abweichend von Satz 1 aufgestellt werden.

§ 15

Ordnung auf Camping- und Wochenendplätzen

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die allgemeine Ordnung und den sicheren Betrieb auf dem Camping- oder Wochenendplatz verantwortlich. Sie oder er kann volljährige und zuverlässige Personen mit der Platzleitung beauftragen. Diese Personen sind den zuständigen Behörden als verantwortliche Vertretung zu benennen.

(2) Während des Betriebes des Camping- oder Wochenendplatzes muss die Betreiberin oder der Betreiber oder die Platzleitung ständig erreichbar sein. Auf Camping- oder Wochenendplätzen mit mehr als 50 Stand- oder mehr als 50 Aufstellplätzen muss eine der in Satz 1 genannten Personen nachts anwesend sein.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat

1. den Text dieser Verordnung und der Platzordnung (§ 16) zur Einsichtnahme für die Benutzerinnen und die Benutzer des Camping- oder Wochenendplatzes zur Verfügung zu halten,
2. den Beauftragten der Bauaufsichtsbehörde, der Kreisgesundheitsbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei jederzeit eine Besichtigung des Camping- oder Wochenendplatzes sowie der örtlichen Feuerwehr entsprechend den Zutritt zur Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen im Rahmen der Objektkunde sowie nach Abstimmung zur Durchführung von Übungen zu gestatten,
3. die Brandgassen und die Brandschutzstreifen von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz ständig freizuhalten sowie Grasbewuchs kurz zu halten,
4. die nach § 7 Absatz 4 vorgeschriebenen Hydranten oder besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme und die nach § 7 Absatz 6 erforderlichen Feuerlöscher durch einen sachkundigen Wartungsdienst jeweils in Abständen von höchstens zwei Jahren auf ihre Einsatzbereitschaft prüfen zu lassen,
5. darauf zu achten, dass die nach § 7 Absatz 5 vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden.

§ 16

Platzordnung

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes hat eine Platzordnung aufzustellen, in der mindestens zu regeln sind

1. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Booten,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Einrichtungen und Anlagen,
3. das Beseitigen von Abfällen, Abwässer und Fäkalien sowie das Sauberhalten der Standplätze,
4. der Umgang mit Feuer und Grillgeräten und
5. die Einhaltung der Ruhezeiten.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber

1. entgegen § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 die geforderten Mindestabstände nicht einhält,
2. entgegen § 7 Absatz 4 nicht die geforderte Löschwasserversorgung bereithält,
3. entgegen § 7 Absatz 6 nicht die geforderten Feuerlöscher bereithält,
4. entgegen § 15 Absatz 3 Nummer 3 die Brandgassen und Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
5. entgegen § 15 Absatz 3 Nummer 4 die Hydranten oder besonderen Anlagen für die Löschwasserentnahme und die Feuerlöscher nicht prüfen lässt.

§ 18

Bauantrag, Bauvorlagen

(1) Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Camping- und Wochenendplätzen unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 67 der Landesbauordnung.

(2) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen

1. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster,
2. ein Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:1 000; aus dem Lageplan müssen die wegemäßige Erschließung, die Brandgassen, die Schutzpflanzungen, die Gemeinschaftsflächen, die Stellplätze, Flächen für nach § 14 Absatz 3 aufzustellende Zelte und Wohnwagen, die beabsichtigte Einteilung der Standplätze und Aufstellplätze und der geplante Standort der nach dieser Verordnung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen ersichtlich sein,
3. für jede vorhandene und jede zu erstellende bauliche Anlage und für Abwasserbeseitigungsanlagen die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften notwendigen Bauvorlagen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Ausfertigungen des Antrages und zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn dies zur Prüfung des Antrages erforderlich ist.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juli 2025 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres,
ländliche Räume und Integration

Entwurf

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO)²⁾

Begründung

1. Allgemeines

Im Zuge des **Außerkrafttretens** von Verordnungen gemäß § 62 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) tritt die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (CPIVO) vom 1. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 522), geändert durch Landesverordnung vom 24. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), am 31. Juli 2020 außer Kraft. Mit der **Neuverkündung** wird die Verordnung an veränderte Marktanforderungen und an die Campingplatzverordnungen anderer Bundesländer angepasst.

Die Regierungsverordnung regelt im Wesentlichen planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und naturschutzrechtliche Belange und ist für die Entwicklung des Tourismus von wesentlicher Bedeutung.

Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt oder wesentlich verändert werden, wenn dies auf der Grundlage einer Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch möglich ist. Die Erfordernisse nach dem Planungsrecht ergeben sich aus den Regelungen des Baugesetzbuches des Bundes. Diesbezügliche Klarstellungen dienen im Wesentlichen dazu, dass von Seiten der Behörde rechtssicher beurteilt werden kann und die Bauherrinnen und Bauherrn, die Entwurfsverfasserinnen und die Entwurfsverfasser sowie die Gemeinden eindeutig wissen, welchen Erfordernissen zu genügen ist.

²⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012 S.12), sind beachtet worden.

Mit der Neuverkündung der Camping- und Wochenendplatzverordnung wird eine Anpassung an die Verordnungen anderer Bundesländer vorgenommen, um Wettbewerbsnachteile in Bezug auf touristische Belange zu vermeiden.

Vom Bundesrecht vorgegebene planungsrechtliche Belange, die insbesondere für die Aufstellung von Mobilheimen oder „Tiny Houses“ in ihren vielfältigen Erscheinungsformen eine Rolle spielen, werden durch eine Neugliederung des § 1 CWVO klarer strukturiert.

Vorschriften zur Regelung der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten des § 7 Absatz 7 CPIVO, zur Regelung des Einsatzes von Sanitärprodukten des § 15 Absatz 4 CPIVO und Regelungen zur Benutzung des Campingplatzes für Kinder und Jugendliche des § 17 CPIVO entfallen, da diese an einem anderen Ort geregelt sind oder sein können und auch nicht Bestandteil der Campingplatzverordnungen anderer Bundesländer sind.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zur Überschrift:

Die Camping- und Wochenendplatzverordnung erhält eine neue Bezeichnung der Kurzform. Die alte Kurzform CPIVO für Campingplatzverordnung wird nach dem Beispiel anderer Bundesländer in CWVO für Camping- und Wochenendplatzverordnung umbenannt.

Zur Inhaltsübersicht:

Die durch das Entfallen des § 17 CPIVO veränderte Paragraphenfolge und die veränderte Überschrift des § 11 CWVO werden in der Inhaltsübersicht angepasst.

Zu § 1:

Die neue Gliederung der Absätze erfolgt nach den unterschiedlichen planerischen Vorgaben in die Absätze 1 bis 3 zum Campingplatz und der Absätze 4 bis 6 zum Wochenendplatz auf einem Campingplatz, der andere planerische Vorgaben voraussetzt.

Absatz 1 umfasst die Definition des Campingplatzes, Absatz 2 definiert den Begriff des Standplatzes auf dem Campingplatz und Absatz 3 definiert, was unter Wohnwagen im Sinne der Camping- und Wochenendplatzverordnung zu verstehen ist.

Die Absätze 4 bis 6 regeln entsprechend der Gliederung zum Campingplatz die Vorgaben für einen Wochenendplatz auf dem Campingplatz. Absatz 4 beschreibt die Definition des Wochenendplatzes, Absatz 5 beschreibt den Begriff des Aufstellplatzes und Absatz 6 definiert, was unter Campinghäusern zu verstehen ist.

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 1 Begriffe	§ 1 Begriffe
(1) Campingplätze sind Plätze, auf denen Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser aufgestellt werden können.	(1) Campingplätze sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die im Rahmen einer Erholungsnutzung nach § 10 Baunutzungsverordnung zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als fünf Wohnwagen, Zelten oder Campinghäusern bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, und Stellplätze für Wohnmobile sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.
(2) Standplatz ist die Fläche eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zeltens oder eines Wohnwagens bestimmt ist. Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil.	(2) Standplatz ist die Fläche eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zeltens oder eines Wohnwagens und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt ist. Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil. § 6 bleibt unberührt.
(3) Wohnwagen sind Klappanhänger und Wohnanhänger, die so beschaffen sind, dass sie ortsveränderlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können und motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile) und	(3) Wohnwagen sind Falt- und Klappanhänger, Wohnanhänger wie Caravans und Mobilheime sowie motorisierte Wohnfahrzeuge wie Wohnmobile . Sie müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.
2. Wohnanhänger, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40 m ² (Mobilheime).	
(5) Wohnwagen dürfen einschließlich ihrer Aufbauten eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.	- Entfällt -
(6) Wochenendplätze sind Plätze auf Campingplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern	(4) Wochenendplätze sind in einem Bebauungsplan festgesetzte Bereiche auf Campingplätzen zum Aufstellen von Ferienplätzen

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 1 Begriffe	§ 1 Begriffe
<p>(7) Aufstellplatz ist die Fläche, die auf einem Wochenendplatz zum Aufstellen eines Campinghauses nach Absatz 6 bestimmt ist.</p>	<p>(5) Aufstellplatz ist die Fläche, die auf einem Wochenendplatz zum Aufstellen eines Campinghauses nach Absatz 6 bestimmt ist.</p>
<p>(6) Wochenendplätze sind Plätze auf Campingplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern. Die Campinghäuser dürfen eine Grundfläche von 40 m² und eine Gesamthöhe von 3,50 m nicht überschreiten.</p> <p>Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt. Als Campinghäuser im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.</p>	<p>(6) Campinghäuser sind nicht ortsveränderlich aufgestellte bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt. Als Campinghäuser gelten auch nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen oder nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.</p>

Zu Absatz 1:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 1 Begriffe	§ 1 Begriffe
(1) Campingplätze sind Plätze, auf denen Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser aufgestellt werden können.	(1) Campingplätze sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die im Rahmen einer Erholungsnutzung nach § 10 Baunutzungsverordnung zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als fünf Wohnwagen, Zelten oder Campinghäusern bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

Der neue Absatz 1 enthält die Legaldefinition eines Campingplatzes.

Die Definition grenzt das Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften nach § 37 Landesnaturschutzgesetz ab von dem baurechtlich genehmigungspflichtigen Zelten und Campen auf einem Campingplatz.

Die Mustercampingplatzverordnung enthält in § 1 die Legaldefinition des Campingplatzes, die der gängigen Rechtsprechung entspricht. Die Definition in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wie auch in Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern sind ähnlich lautend.

Die Definition der Mustercampingplatzverordnung wurde fast wortgleich übernommen. Abweichend geregelt ist, dass es sich in SH erst ab fünf Wohnwagen oder Zelten und nicht schon ab 3 Wohnwagen bzw. Zelten um einen Campingplatz handelt. Diese Abweichung korrespondiert mit der Definition in der Landesbauordnung. Es wurde zur Klarstellung ergänzt, dass es sich um eine Erholungsnutzung nach § 10 der Baunutzungsverordnung handelt.

§ 2 Abs. 13 LBO SH	CWVO Nordrhein-Westfalen	CPI-Woch-VO NI	Mustercampingplatzverordnung
(13) Campingplätze sind Grundstücke, auf denen mehr als fünf Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind oder aufgestellt werden sollen.	§ 2: (1) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sowie kommunale Stellplätze für Wohnmobile, die nur zu einem vorübergehenden Übernachten eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.	(1) Campingplätze sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.	(1) Camping- und Zeltplätze sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich und nur für kurze Zeit eingerichtet werden, sind keine Camping- und Zeltplätze im Sinne dieser Verordnung.
Camping- und Wochenendplatzverordnung SH			
(1) Campingplätze sind Plätze, auf denen Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser aufgestellt werden können.			

Besonderheit in Schleswig-Holstein ist, dass, anders als in der Musterbauordnung, auch die Landesbauordnung in § 2 Absatz 13 die Definition eines Campingplatzes enthält. Die Regelung in der Landesbauordnung kann aufgrund der Definition § 1 Absatz 1 der Campingplatz- und Wochenendverordnung mit der nächsten Novellierung im Sinne einer Angleichung an die Musterbauordnung entfallen.

Zu Absatz 2:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 1 Begriffe	§ 1 Begriffe
(2) Standplatz ist die Fläche eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zeltens oder eines Wohnwagens bestimmt ist. Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil.	(2) Standplatz ist die Fläche eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zeltens oder eines Wohnwagens und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt ist. Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil. § 6 bleibt unberührt.

Absatz 2 erweitert im Rahmen der Angleichung an Verordnungen anderer Länder den Standplatz auch als Fläche für zum Wohnwagen und Zelten gehörigen Kraftfahrzeugen. Die Erweiterung des Satzes 1 „und der zugehörigen Kraftfahrzeuge“ entspricht den Regelungen der Mustercampingplatzverordnung, Baden-Württembergs, der Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommerns, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalts, also der Mehrzahl der Länder und sollte von daher übernommen werden. Die Möglichkeit zur Herstellung von Gemeinschaftsstellplätzen in § 6 bleibt unberührt.

Zu Absatz 3:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 1 Begriffe	§ 1 Begriffe
(3) Wohnwagen sind Klappanhänger und Wohnanhänger, die so beschaffen sind, dass sie ortsveränderlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.	(3) Wohnwagen sind Falt- und Klappanhänger, Wohnanhänger wie Caravans und Mobilheime sowie motorisierte Wohnfahrzeuge wie Wohnmobile. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.

Absatz 3 erweitert den Begriff „Wohnwagen“ um Faltanhänger und motorisierte Wohnfahrzeuge wie Wohnmobile. Der Begriff Wohnanhänger umfasst in erster Linie Caravans und Mobilheime.

Aktuell gilt für nach Straßenverkehrszulassungsordnung zulassungsfähige Wohnwagen auf Campingplätzen in Schleswig-Holstein eine Höhenbegrenzung von 3,50 m. Diese wird mit der Änderung aufgehoben. Damit wird zukünftig für marktübliche und zum Straßenverkehr zulassungsfähige Wohnwagen, wie z.B. „Tiny Houses“, die unproblematische Nutzung der Campingplätze in Schleswig-Holstein eröffnet. Dies ist insbesondere für das Tourismusland Schleswig-Holstein von Vorteil. Nachteile für Natur- und Umwelt ergeben sich aus der Änderung nicht.

Die Änderung stellt zudem sicher, dass die bereits geltende Grundanforderung zur jederzeitigen Beweglichkeit von Mobilheimen in § 3 der Camping- und Wochenendplatzverordnung zukünftig klarer gefasst ist.

Durch die Ergänzung des Begriffes „jederzeit“ im zweiten Halbsatz wird eine Zulassungsfähigkeit zum Straßenverkehr wie in anderen Bundesländern zur Voraussetzung. Die bisher geltende Voraussetzung, dass auf den Standplätzen von Campingplätzen nur solche Mobilheime aufgestellt werden dürfen, die jederzeit auf ihren Rädern bewegt werden können, wird somit konkretisiert. Die Voraussetzung „dass sie ortsveränderlich sind“ kann entfallen, da diese durch eine jederzeitige Zulassungsfähigkeit bereits gegeben ist.

Die ehemaligen Absätze 4 und 5 werden mit der Neuregelung des Absatz 3 entbehrlich und entfallen, da entsprechende Regelungen im Straßenverkehrsrecht bereits getroffen werden. Dies führt zu einer Straffung des Verordnungstextes.

An die oberste Bauaufsicht herangetragenem Wünschen nach einer Angleichung der Höhenregelung für Wohnwagen auf Campingplätzen an andere Bundesländer wird mit dem Entfallen des Absatzes 5 Rechnung getragen.

Die neue Begriffsklärung, was unter einem Wohnwagen auf einem Campingplatz im Sinne der Verordnung zu verstehen ist, schafft insbesondere den Herstellern von Mobilheimen eine größere Planungssicherheit und entspricht den Regelungen anderer Bundesländer sowie den bundesrechtlichen Regelungen der Baunutzungsverordnung.

Zu Absatz 4:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 1 Begriffe	§ 1 Begriffe
<p>(6) Wochenendplätze sind Plätze auf Campingplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern. Die Campinghäuser dürfen eine Grundfläche von 40 m² und eine Gesamthöhe von 3,50 m nicht überschreiten.</p> <p>Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt. Als Campinghäuser im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.</p>	<p>(4) Wochenendplätze sind in einem Bebauungsplan festgesetzte Bereiche auf Campingplätzen zum Aufstellen und Errichten von Campinghäusern.</p>

Der ehemalige Absatz 6 wird entsprechend der Gliederung der Absätze 1 bis 3 für Campingplätze aufgeteilt. Regelungen für Wochenendplätze auf Campingplätzen treffen die neuen Absätze 4 bis 6.

Der neue Absatz 4 übernimmt den Wortlaut von Satz 1 des Absatzes 6 der alten Verordnung und wird entsprechend der Regelungen anderer Bundesländer erweitert um das Errichten von Campinghäusern. Zudem wird klargestellt, dass Wochenendplätze im Hinblick auf die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Festsetzung in einem Bebauungsplan bedürfen. .

Zu Absatz 5:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 1 Begriffe	§ 1 Begriffe
(7) Aufstellplatz ist die Fläche, die auf einem Wochenendplatz zum Aufstellen eines Campinghauses nach Absatz 6 bestimmt ist.	(5) Aufstellplatz ist die Fläche, die auf einem Wochenendplatz zum Aufstellen eines Campinghauses nach Absatz 6 bestimmt ist.

Absatz 7 der alten Verordnung wird inhaltsgleich zu Absatz 5 der neuen Verordnung.

Zu Absatz 6:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 1 Begriffe	§ 1 Begriffe
(6) Wochenendplätze sind Plätze auf Campingplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern. Die Campinghäuser dürfen eine Grundfläche von 40 m ² und eine Gesamthöhe von 3,50 m nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m ² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt. Als Campinghäuser im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.	(6) Campinghäuser sind nicht ortsveränderlich aufgestellte bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40 m ² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m ² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt. Als Campinghäuser gelten auch nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassungsfähige oder nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.

Der geplante Absatz 6 entspricht inhaltlich voll den Sätzen 2 bis 4 des Absatzes 6 der alten Verordnung. Zur Klarstellung wird aufgenommen, dass auch nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassungsfähige Wohnwagen im Sinne der CWVO als Campinghäuser gelten.

Zu § 2:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 2 Standplätze, Aufstellplätze	§ 2 Standplätze, Aufstellplätze
(3) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedungen sowie Trennwände aus leicht entflammbarem Material nicht errichtet werden, soweit es sich nicht um Bestandteile nach § 1 Abs. 2 Satz 2 handelt. Ausgenommen sind Gerätehäuser bis zu 10 m ³ umbauten Raumes.	(3) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedungen nicht errichtet werden. Ausgenommen sind Gerätehäuser bis zu 10 m ³ umbauten Raumes und Bestandteile nach § 1 Absatz 2 Satz 2. Trennwände sind bis zu einer Länge von 5 Metern pro Standplatz zulässig, wenn sie nicht aus leicht entflammbarem Material bestehen.

§ 2 Absatz 3 bleibt inhaltsgleich und wird zum Zweck der Klarstellung umformuliert. Die Länge der Trennwände wird unter Berücksichtigung der Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 3 LBO auf 5 m pro Stellplatz begrenzt.

Zu § 3:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 3 Beweglichkeit von Zelten und Wohnwagen	§ 3 Beweglichkeit von Zelten und Wohnwagen
Zelte und Wohnwagen auf Standplätzen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit, Wohnwagen nach § 1 Abs. 3 und 4 auf ihren Rädern, von ihrem Standplatz entfernt werden können.	Zelte und Wohnwagen auf Standplätzen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit, Wohnwagen nach § 1 Absatz 3 und 4 auf ihren Rädern, von ihrem Standplatz entfernt werden können. Bestandteile nach § 1 Absatz 2 dürfen die Anforderungen nach Satz 1 nicht einschränken.

Der Regelungstext wurde zur besseren Verständlichkeit neu gefasst. Mit der Erweiterung durch Satz 2 wird verdeutlicht, dass auch Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer als Bestandteile des Wohnwagens oder des Zeltens nach § 1 Absatz 2 die Anforderungen an die Beweglichkeit nach Satz 1 nicht einschränken dürfen.

Inhaltliche Änderungen gehen mit der geänderten Formulierung nicht einher. Weil § 1 Absatz 4 der alten Verordnung entfällt, entfallen hinter „Wohnwagen nach § 1 Absatz 3“ die Worte „und 4“.

Zu § 5:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 5 Schaffung von Grünbeständen	§ 5 Schaffung von Grünbeständen
Camping- und Wochenendplätze sind mit einer Schutzpflanzung harmonisch in die Landschaft einzubinden. Campingplätze mit mehr als 50 Standplätzen und Wochenendplätze mit mehr als 50 Aufstellplätzen sind darüber hinaus durch heimische Gehölzpflanzungen zu untergliedern.	Camping- und Wochenendplätze sind mit einer Schutzpflanzung aus heimischen Pflanzenarten harmonisch in die Landschaft einzubinden. Campingplätze mit mehr als 50 Standplätzen und Wochenendplätze mit mehr als 50 Aufstellplätzen sind darüber hinaus durch heimische Gehölzpflanzungen zu untergliedern.

Im Gegensatz zu vielen nichtheimischen Gewächsen sind heimische Pflanzen eine wichtige Nahrungsquelle für Insekten. Es ist nicht zielführend, heimische Gehölze bei der Untergliederung zu verlangen, gleichzeitig aber auf heimische Pflanzen bei der Schutzpflanzung am gleichen Ort zu verzichten.

Zu § 7 Absatz 2:

CPIVO 2010	CWVO 2020
§ 7 Brandschutz	§ 7 Brandschutz
(2) Zelte und Wohnwagen sowie bauliche Anlagen sind so aufzustellen oder zu errichten, dass zwischen ihnen im Bereich der Brandgassen ein Sicherheitsabstand von 5 m, im Übrigen von 3 m verbleibt. Der Sicherheitsabstand bei Mobilheimen und Campinghäusern beträgt im Bereich der Brandgassen 10 m, im Übrigen, auch gegenüber Zelten und Wohnwagen, 5 m. Untergeordnete bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 begründen gegenüber den auf demselben Standplatz aufgestellten Zelten und Wohnwagen keine eigene Abstandfläche; Entspre-	(2) Zelte und Wohnwagen sowie bauliche Anlagen sind so aufzustellen oder zu errichten, dass zwischen ihnen im Bereich der Brandgassen ein Sicherheitsabstand von 5 m, im Übrigen von 3 m verbleibt. Der Sicherheitsabstand bei Mobilheimen und Campinghäusern beträgt im Bereich der Brandgassen 10 m, im Übrigen, auch gegenüber Zelten und Wohnwagen, 5 m. Gerätehäuser nach § 2 Absatz 3 Satz 2 begründen gegenüber auf demselben Aufstellplatz aufgestellten oder errichteten Campinghäusern keine eigene Abstandsfläche. Abstandsflächen sind freizu-

chendes gilt bei Gerätehäusern nach § 2 Abs. 3 Satz 2 gegenüber auf demselben Aufstellplatz aufgestellten oder errichteten Campinghäusern. Abstandflächen sind freizuhalten. Boote können auf gesondert zu genehmigenden Lagerflächen abgestellt werden.	halten. Boote können auf gesondert zu genehmigenden Lagerflächen abgestellt werden.
--	---

Der Verordnungstext kann gestrafft werden, da die Vorschrift einen Leerverweis enthielt.

Zu § 7 Absatz 7:

§ 7 Absatz 7 der alten Verordnung entfällt aufgrund einer Doppelregelung. Die Lagerung von Gasflaschen ist in der TRGS 510 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) für Gasflaschen mit einem Nennvolumen < 2,5 Liter bzw. mehr als 20 kg geregelt.

Zu § 11:

Die Überschrift „Besondere Einrichtungen“ des § 11 der alten Verordnung wird ersetzt durch die Überschrift „Barrierefreiheit“. Der Begriff Barrierefreiheit entspricht dem in der Landesbauordnung verwendeten Begriff.

Zu § 15:

§ 15 Absatz 4 entfällt. Entsprechende Regelungen sind in den Verordnungen anderer Länder nicht enthalten.

Zu § 17:

§ 17 der geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung entfällt, weil entsprechende Regelungen in den Verordnungen der anderen Bundesländer nicht enthalten sind. Durch Entfallen des § 17 der geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung wird § 18 der geltenden Verordnung zu § 17 der geplanten Verordnung.

Durch Entfallen des § 7 Absatz 7 der geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung entfällt § 18 Satz 1 Nummer 2 und die Nummerierung zu Nummer 1.

Zu § 18:

§ 19 der geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung wird durch Entfallen des § 17 der geltenden Verordnung zu § 18 der geplanten Verordnung.

Zu § 19:

§ 20 der geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung wird durch Entfallen des § 17 der geltenden Verordnung zu § 19 der geplanten Verordnung.

Die Daten zum Inkraft- und Außerkrafttreten der Verordnung werden redaktionell angepasst.